

fragliche Kleid zu schenken, eines Tages bei ihr, der Klägerin, erschienen sei und ihr, der Klägerin, den Vorschlag gemacht habe, ihr, der Klägerin, das Kleid bezahlen zu wollen, sowie daß sie, die Klägerin, nach diesem Vorschlage zu der Beklagten geäußert habe, wenn sie, die Beklagte, das Kleid bezahlen wolle, sie dasselbe bekommen sollte.“ (Mitgeteilt in „Unsere Juristensprache, Unsere neue Gesetzessprache“ von W. Gensel.)

Dabei sind doch die Rechtskundigen für das Recht suchende Volk da! Der einfache Mann soll sie verstehen, der Mensch ohne Vorbildung, und nicht nur der Kollege.

Steuern muß jeder zahlen. Also müßte der Steuerbehörde, die es gern hat, wenn man es pünktlich tut, dringend daran gelegen sein, von jedem verstanden zu werden. Da ist aber durch ein Gesetz vom 28. Dezember 1929 dem § 102, Absatz 5 der Reichsabgabenordnung folgender Satz hinzugefügt worden:

„Kosten, die dadurch entstehen, daß die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstande ist, eine Postnachnahme zugehen läßt, haben die Steuerpflichtigen zu tragen.“

Dieser Satz scheint nach der Vorschrift gebaut zu sein: „Warum einfach, wenn's auch umständlich geht?“ Denn statt des geschachtelten Satzgebildes würden die fünf überraschend einfachen und verständlichen Worte genügen: „S ä u m i g e S t e u e r z a h l e r z a h l e n d i e N a c h n a h m e k o s t e n.“

Ueberhaupt die Kürze! Nicht nur die Würze liegt in ihr, sondern auch die Richtigkeit. Schlechtes Amtsdeutsch ist immer zu lang. Um das ganz handgreiflich zu zeigen, wollen wir eine Bekanntmachung in zwei Formen nebeneinander stellen: in der schlechten, in der sie abgefaßt war, und in der verbesserten (aus

dem überaus nützlichen Buche „Zur Schärfung des Sprachgefühls“ von Dunger und Scheffler):

Der Stempeldruck *Der Stempel wird*
wird auf den Wa- von einem Polizei-
ren, deren Verpack- beamten oder unter
kung oder Umhül- seiner Aufsicht auf
lung oder auf einem den Waren, ihrer
Papierstück ange- Umhüllung oder
bracht, welches mit einem anzukleben-
den Waren, deren den Papierstück ab-
Verpackung oder gedruckt.
Umhüllung durch
einen Klebstoff zu
verbinden ist. Der
Stempelabdruck ist
durch einen Be-
amten der Polizei-
behörde oder unter
der Aufsicht eines
solchen Beamten
anzubringen.

Das sind 20 Wörter gegen 45!

In den Bestimmungen eines D-Zuges hieß es: „Die Reisenden werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, die zum Ein- und Aussteigen bestimmten Türen entsprechend zu benutzen und auf Stationen mit lebhaftem Verkehr zunächst auszusteigen und dann erst einzusteigen.“ Es muß kein Vergnügen gewesen sein, mit diesem D-Zug zu fahren! Warum durften denn die armen Reisenden nicht im Wagen sitzen bleiben und mußten grade an verkehrsreichen Punkten andauernd hinaus- und wieder hereinklettern? Vielleicht aber meinte die Eisenbahnverwaltung nur dieses: „Die Reisenden werden um ihrer eigenen Bequemlichkeit willen ersucht, beim Ein- und Aussteigen nur die dazu besonders bestimmten Türen zu benutzen. Auf Bahnhöfen mit lebhafterem Verkehr lasse man erst die Ankommenden aussteigen, ehe man einsteigt.“

Man sollte es nicht glauben, wie kurz und verständlich man sein kann, wenn